

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.150/2-4/88

An das
Präsidium des Nationalrates
in Wien

1010 Wien, den 6. März 1989
Stubenring 1
Telefon (0222) 7500
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr.5070.004
Auskunft
Scheer
Klappe 6249 Durchwahl

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
Beträge und Wertgrenzen sowie damit
zusammenhängende Regelungen des Zivil-
rechts geändert werden (Erweiterte
Wertgrenzen-Novelle 1989).

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	87 GE/988
Datum:	7. MRZ. 1989
Verteilt:	13.3.89 A

St. Bauer

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeindruckt sich als Beilage 25 Exemplare der ho. Stellungnahme, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Beträge und Wertgrenzen sowie damit zusammenhängende Regelungen des Zivilrechts geändert werden (Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989), zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.150/2-4/88

An das
Bundesministerium für Justiz
in Wien1010 Wien, den 6. März 1989
Stubenring 1
Telefon (0222) 7500
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr.5070.004
Auskunft
Scheer
Klappe 6249 Durchwahl

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
Beträge und Wertgrenzen sowie damit
zusammenhängende Regelungen des Zivil-
rechts geändert werden (Erweiterte
Wertgrenzen-Novelle 1989).

Zu do. GZ: 17.108/21-I/8/88
vom 21. Dezember 1988

Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist nunmehr die Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Beträge und Wertgrenzen sowie damit zusammenhängende Regelungen des Zivilrechts geändert werden (Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989) eingelangt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unterstützt folgende Einwände bzw. Anregungen des Hauptverbandes:

1. Zu § 72 Abs. 2 Außerstreitgesetz (Art. II Z. 2 des Entwurfs):

"Die Grenze für die amtswegige Einleitung einer Verlassenschaftsabhandlung soll nunmehr von derzeit S 20.000,-- auf S 100.000,-- angehoben werden. Dies würde dazu führen, daß ein Verlassenschaftsverfahren von Amts wegen öfters nicht stattfindet, was für einen Sozialversicherungsträger eine schwierigere Durchsetzung von offenen (Beitrags-) Forderungen zur Folge haben könnte.

- 2 -

Der Erbe kann zwar bei Unterbleiben der Abhandlung gemäß § 72 Abs. 2 Außerstreichgesetz bis zur Höhe der übernommenen Aktiven von einem Gläubiger in Anspruch genommen werden, die Durchsetzung eines Anspruches ist jedoch für einen Gläubiger in einem von Amts wegen durchzuführenden Verfahren wesentlich leichter.

Bei Nachlaßaktiven von über S 50.000,-- ist zu erwarten, daß die Forderungen eines Sozialversicherungsträgers Deckung finden.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger schlägt daher vor, die derzeit geltende Grenze von S 20.000,-- lediglich auf S 50.000,-- anzuheben."

2. Zu § 89 a Gerichtsorganisationsgesetz (Art. XII Z. 1 des Entwurfes):

"Nach dem in Aussicht genommenen § 89a Gerichtsorganisationsgesetz können Rechtsanwälte, Notare und Organe, die befugt sind, eine Gebietskörperschaft bei Gericht zu vertreten, Eingaben statt mittels eines Schriftstückes elektronisch anbringen. Da auch bei Sozialversicherungsträgern gerichtliche Eingaben in größerer Zahl (z.B. Exekutionen) anfallen, sollte der geplante elektronische Rechtsverkehr nicht nur auf Rechtsanwälte, Notare und Organe einer Gebietskörperschaft beschränkt bleiben, sondern auch auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, insbesondere auf die Sozialversicherungsträger, ausgedehnt werden. Auch bei der vorgeschlagenen weiteren Ausdehnung des Kreises der Berechtigten im Sinne des geplanten § 89a Gerichtsorganisationsgesetz wäre zweifelsfrei die als notwendig erachtete besondere Verantwortlichkeit gegeben.

Zu bedenken ist hier, daß insbesondere Sozialversicherungsträger jährlich tausende Verfahren nach dem ASGG sowie in Regreß- und Exekutionssachen zu führen haben, bei denen die Einführung von Datenübertragungen wesentliche Vereinfachungen bringen könnte und kein Mißbrauch zu befürchten ist."

3. Zu Art. XXXII des Entwurfes (Arbeits- und Sozialgerichtsge-
setz):

"Ergänzend zu diesem Entwurf wird aber zu § 77 Abs. 2 Ar-
beits- und Sozialgerichtsgesetz folgender Novellierungsvor-
schlag erstattet.

Vorausgeschickt sei, daß nach § 77 ASGG der Sozialversiche-
rungsträger, selbst wenn er ein Verfahren gewinnt, wesent-
liche Verfahrenskosten übernehmen muß. Jede Kostenerhöhung
belastet über den Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung
(§ 80 ASVG u.ä.) den Bund.

Im § 77 Abs. 2 ASGG soll der Betrag von S 30.000,-- auf
S 50.000,-- angehoben werden. Damit tritt hinsichtlich der
Rechtsstreitigkeiten, die lediglich eine Feststellung oder
einen Anspruch des Versicherten auf eine wiederkehrende Lei-
stung zum Gegenstand haben, ohne daß auch ein Rückforderungs-
anspruch des Versicherungsträgers damit verbunden wäre, keine
kostenmäßige Auswirkung für den Sozialversicherungsträger
ein, da nach dem Anwaltstarif der Honorarsatz bei einem
Streitwert von S 30.000,-- und S 50.000,-- gleich hoch ist.
Der nächsthöhere Honorarsatz kommt nämlich erst ab einem
Streitwert von S 50.001,-- zum Tragen.

Der Oberste Gerichtshof hat aber in seinen Erkenntnissen vom
26. Jänner 1988, 10 Ob S 29,30/87, und vom 27. September 1988,
10 Ob S 134/88, ausgesprochen, daß, wenn im angefochtenen Be-
scheid eine wiederkehrende Leistung (Pension) ganz oder teil-
weise aberkannt und außerdem ein Leistungsüberbezug zurückge-
fordert wurde, im Fall des (teilweisen) Obsiegens der (beide
bescheidmäßigen Aussprüche bekämpfenden) klagenden Partei für
Zwecke der Anwaltkostenbestimmung eine Summierung des Streit-
wertes von derzeit S 30.000,-- (nach dem Entwurf S 50.000,--)
mit dem Streitwert statzufinden hat, der dem laut gerichtli-
cher Entscheidung nicht rückforderbaren Überbezugsbetrag ent-
spricht.

- 4 -

Durch diese Streitwertkumulierung erwachsen den Sozialversicherungsträgern mitunter sehr hohe Prozeßkosten, die die gesamte Versichertengemeinschaft belasten und zweifellos auch mit dem Geist des § 77 ASGG in Widerspruch stehen. Aus Anlaß dieser Novelle sollte daher § 77 Abs. 2 ASGG dahingehend geändert werden, daß auch bei Rückforderungsstreitigkeiten über wiederkehrende Leistungen der Streitwert von lediglich S 30.000,-- (bzw. S 50.000,-- nach dem Entwurf) zum Tragen kommt."

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67, in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

